

RS Vwgh 2001/6/22 2001/02/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §67g Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §67g Abs2 Z2 idF 1998/I/158;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VStG §24 idF 1998/I/158;

Rechtssatz

Anders als etwa in dem dem E 13.12.2000, 2000/03/0269, zu Grunde liegenden Sachverhalt, wo dies "nach der Lage des Falles" nicht zutraf, wäre im vorliegenden Beschwerdefall die Verkündung des Berufungsbescheides sogleich möglich gewesen. Der Umstand, dass die Übertragung des Tonbandprotokolles erst erfolgen hätte müssen, eine Niederschrift am Ende der Verhandlung somit nicht vorgelegen sei und daher eine Beweiswürdigung mit der notwendigen Sorgfalt im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung nicht möglich gewesen wäre, rechtfertigt im Beschwerdefall, in dem die Frage der Lenkereigenschaft des Besch, nicht jedoch Vorgänge bei der Geschwindigkeitsmessung - nur zu dieser wurden die Zeugen vernommen - strittig waren, nicht das Unterbleiben der mündlichen Verkündung. Dies deshalb, weil die diesbezügliche Beweiswürdigung hier keiner "reiflichen Überlegungen" (Hinweis E 13. 12. 2000, 2000/03/0269) bedurfte, stand doch der (im erinstanzlichen Verfahren getätigten) diesbezüglichen - belastenden - Zeugenaussage des Zulassungsbesitzers lediglich die sich auf das bloße Leugnen der Täter Eigenschaft beschränkende Aussage des Besch in der erwähnten mündlichen Verhandlung gegenüber.

Schlagworte

Berufungsverfahren Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001020052.X01

Im RIS seit

09.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at